
Humanität und Menschenwürde aus rechtlicher Sicht

Edzard Schmidt-Jortzig

Eine schlichte Aussage zur Bedeutung des Topos Humanität im Recht bzw. für das Recht (und damit auch im hoheitlich geregelten Gesundheitswesen) fällt schwer, und zwar schon deshalb, weil es „Humanität“ – mit einer speziellen Ausnahme (nämlich § 70 Abs. 2 im SGB V) – als veritablen Rechtsbegriff, d. h. als tatbestandliche Voraussetzung oder angeordnete Folge einer rechtlichen Norm, nicht gibt. Aber man kann sicherlich gewisse Annäherungen erreichen und vielleicht parallele Erkenntnisse hierher übertragen. Ich will das jedenfalls in drei Schritten versuchen.

1. In der Juristerei wird der Terminus „Humanität“, „human“ oder „humanitär“ lediglich zur summarischen Kennzeichnung und zur Bewertung bestimmter Zusammenhänge verwendet. Aber das lässt bereits erste Rückschlüsse auf das augenscheinlich Gemeinte zu.

Für Kennzeichnungszwecke spricht man etwa von „humanitärem Völkerrecht“ und erfasst damit im Gegensatz zum Kriegsvölkerrecht diejenigen Rechtsregeln, welche in bewaffneten internationalen Konflikten das Los der Verwundeten und Kranken im Felde, der Schiffsbrüchigen, der Kriegsgefangenen und betroffener Zivilpersonen verbessern sollen. „Humanitäre Interventionen“ (als weiteres Beispiel) sind militärische Maßnahmen zum Schutz von Bevölkerungsteilen vor Menschenrechtsverletzungen oder Völkermord. Und „humanitäre Organisationen“ nennt

man solche Verbände, Unternehmen oder Einrichtungen, die sich der technischen Hilfe, der Versorgung, Gesundheitsfürsorge oder Ausbildungsförderung notleidender Menschen verschreiben.

Zur Bewertung von Zusammenhängen steht „Humanität“ – und das ja auch nicht nur für Juristen – einerseits für bestimmte individuelle Eigenschaften wie Aufrichtigkeit, Freundlichkeit oder Güte. Andererseits werden damit bestimmte handlungsbezogene Ausrichtungen erfasst wie Hilfsbereitschaft, Kulturverständnis, ethische Festigkeit oder Versöhnungsbereitschaft. Zu welcher dieser Möglichkeiten das SGB V tendiert, lässt sich normativ nicht erkennen.

In der Sache tauchen all die angeführten Facetten übrigens am deutlichsten in den einzelnen Landesverfassungen auf, und zwar bei den vorgegebenen schulischen Erziehungszielen. So heißt es etwa im Art. 33 der Verfassung für Rheinland-Pfalz: „Die Schule hat die Jugend zur Gottesfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit ... zu sittlicher Haltung und ... im Geiste der Völkerversöhnung zu erziehen.“ Die anderen Verfassungen formulieren ganz ähnlich. Und genau das ist doch wohl „Humanität“.

Immer wieder taucht daneben zudem die „Achtung vor der Würde des Menschen“ als schulisches Bildungsanliegen auf (Bayern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Thüringen). Nur Berlin, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein enthalten sich dazu ausdrücklicher Verfassungsvorgaben, regeln dann aber das Anliegen in den Schulgesetzen ganz ähnlich. In Baden-Württemberg, Hessen, dem Saarland und Sachsen wird notabene noch die „Nächstenliebe“ genannt. Und die Verfassung Nordrhein-Westfalen verpflichtet sogar ausdrücklich zur Erziehung „im Geiste der Menschlichkeit“ und erfasst damit „Humanität“ als allgemeinen Richtwert wohl am genauesten.

Allesamt haben diese Attribute jedenfalls etwas mit Achtung vor dem Mitmenschen zu tun, also mit der vollen Respektierung seiner Würde. Humanität wird deshalb von vielen kurzum als eine der Menschenwürde verpflichtete Gesinnung beschrieben. Der Mensch soll um seiner selbst willen geachtet werden, in gleicher Hilfsbedürftigkeit bei Not und als Ziel von Unterstützung und Zuwendung. Staat und Gesellschaft sind deshalb bei allem, was sie tun, auf die Bewahrung und Förderung der menschlichen Belange ausgerichtet. „Die Würde des Menschen ... zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“, heißt es in Art. 1 des Grundgesetzes. Und überhaupt sich den Bedürfnissen der Menschen zuzuwenden, Nächstenliebe, Hilfsbereitschaft, soziale Verantwortung zu beweisen, also durchgehend Humanität zur Richtschnur zu machen, ist bei aller begrifflichen Weite die im Grundsatz ganz unbestrittene elementare Aufgabe des Gemeinwesens.

Das sieht im Übrigen auch die Bevölkerung so, nach einer Umfrage des Allensbacher Instituts vom Mai 2007 sogar unter Hinnahme der bürokratischen Lasten solcher Fürsorge. Einem Staat, der durch Kontrolle und Verwaltung das Gefühl der sozialen Sicherheit biete, wird nämlich „mehr Menschlichkeit zugesprochen“ als dem, der nur die notwendigsten Absicherungen für seine Bürger übernimmt.

2. Was in Politik und öffentlicher Debatte „Humanität“, „humane Tat“, „humanitäres Verhalten“ etc. ist, wird deshalb im Verfassungsrecht offenbar durch den Topos „Menschenwürde“ erfasst. Als Ausprägung der Achtung vor der menschlichen Würde teilt die „Humanität“ aber mit ihr das Schicksal der inhaltlichen Unschärfe. Es gibt keine verbindliche Definition für den verfassungsrechtlich vorgegebenen Begriff der Menschenwürde – anderswo in den Geisteswissenschaften mag das anders sein. Man bezeichnet

mit ihm offenbar allgemein zutreffend Gefühltes und kann deshalb – auch wenn vieles wirklich gemeinsame Überzeugung sein dürfte – individuell durchaus Unterschiedliches damit meinen. Und das gilt eben auch für „Humanität“, wahrscheinlich sogar noch mehr.

Der Terminus des Humanen ist deshalb offenbar in der öffentlichen, in der politischen Diskussion ähnlich wie „Menschenwürde“ eines jener „Zauberwörter“, mit denen man alles mögliche Gute meint, deshalb bestens damit in der Diskussion dastehen kann, aber nie Farbe bekennen muss, was genau darunter verstanden wird. Wer „human“ ist oder sich für „Humanität“ einsetzt, hat allemal gewonnen. Wer dagegen anzuargumentieren versucht, steht auf verlorenem Posten und grenzt sich aus. Soll Rechtswissenschaft nicht die Wissenschaft vom Wünschbaren, sondern die Wissenschaft vom eindeutig und verbindlich Vorgeschiedenen sein, sollte man solche Begriffe jedoch tunlichst vermeiden (oder aber eindeutig definieren). – „Soziale Gerechtigkeit“ ist übrigens ein ähnlicher Diskussionsstopos, der unangefochten positiv besetzt ist, inhaltlich nahezu alles erfassen kann und jeden Differenzierungsversuch im Keime erstickt. Dass der „Wille zur sozialen Gerechtigkeit“ als schulisches Erziehungsziel in den Verfassungen von Brandenburg, Bremen und Thüringen expressis verbis aufgeführt wird, ist danach zwar ein Beleg für guten Willen, nicht aber für reale Normativität.

Die vom Grundgesetz als unantastbar vorgegebene „Menschenwürde“ wird denn auch in der Rechtswissenschaft von vielen als undefinierbar angesehen. Manche postulieren sogar ein veritables Definitionsverbot. Und das Bundesverfassungsgericht hat bekanntlich im Sinne einer sogenannten „negativen Interpretationsmethode“ die Verfassungsvorschrift überhaupt nur über den bewerteten Verletzungsvorgang für anwendbar befunden. Die Menschenwürde sei dann verletzt (so die bekannte Dürig'sche

Formel), wenn der „konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird“. Was das Schutzgut „Würde des Menschen“ bedeutet, braucht dann nicht mehr geklärt zu werden. Aber es liegt auf der Hand, dass damit ein Zirkelschluss stattfindet. Denn wenn Würdeverletzung mit einer „Herabwürdigung“ erklärt wird, ist zwangsläufig immer nur das abzurufen, was man zuvor selber in die Würde hineingelegt hat.

Bezüglich einer Missachtung von Humanität würde man wohl ähnlich vorgehen, weil auch deren begrifflicher Gehalt nur schwer zu fassen ist und eine autoritative Definition erst recht nicht erwartet werden kann. Was „inhuman“ ist, wird man mindestens in den deutlichen und empörenden Fällen unschwer als solches erkennen können. Zumal in Deutschland gibt es auch eine fest eingebrannte Erfahrung des Inhumanen. Aber eine positive Begriffsbestimmung ist nicht zu erbringen. Warum bleibt man dann terminologisch als Gegenpol zu Wettbewerb und Wirtschaftlichkeit in der Medizin nicht einfach bei dem Wort „*Salus aegroti suprema lex*“, also der Zuwendung zum Patienten oder dem In-den-Mittelpunkt-Stellen des Menschen?

3. Dass das Gesundheitswesen, soweit es vom Staat organisiert oder zumindest beaufsichtigt wird, der Humanität verpflichtet sein muss, ist aber auch rechtlich eine Selbstverständlichkeit. Schließlich soll ja alles staatliche Handeln auf Bewahrung, Förderung und Schutz der Menschenwürde und damit eben auch auf Humanität ausgerichtet sein. Außerdem sind ärztliches Tun, therapeutische Betreuung und karitative Pflege schon begrifflich auf den Menschen und sein Wohlbefinden oder Wiedergesundwerden bezogen. Rechtlich wie ethisch definiert sich dadurch überhaupt der ganze Beruf, und der hippokratische Eid macht diese Einstellung zum ärztlichen Selbstverständnis.

Zugleich aber unterliegt das Gesundheitswesen nicht nur dem allgemeinen Kostendruck, sondern, soweit es öffentliche Aufgabe ist, nach der Verfassung auch den Prinzipien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Diese verlangen, dass alles Geld, das der Staat als Zuschuss an die Kranken- und Pflegeversicherung zahlt oder in Krankenhäuser, Kliniken und Heime investiert, wohlkalkuliert und nur bei optimalem Nutzen ausgegeben wird. Und schließlich wollen ja die Menschen auch als Versicherungsnehmer oder Leistungszahler möglichst wenig Mittel für Prämien und Behandlung aufwenden. Lediglich die Fühlbarkeit dieses ökonomischen Druckes mag je nach Prosperitätsstand der Wirtschaft schwanken. Auf jeden Fall ist der Auftrag zu möglichst preiswertem Handeln im öffentlichen Gesundheitswesen (natürlich bei gleichbleibend hoher Qualität) kein von außen kommender Zwang, systemfremd oder politisch irgendwie draufgesattelt, sondern zeigt sich als endogen angelegt, von den Nutznießern selber gefordert und der Sache verpflichtet.

Deshalb ist auch die Spannung zwischen humanitärem Auftrag und ökonomischer Rationalitätspflicht im Gesundheitswesen etwas ganz Normales und seit jeher Gewohntes. Es gilt nur, ihr vernünftig Rechnung zu tragen. Und das ist eine Frage vorausschauender Politik, einfühlsamen Vorgehens und geschickter Betriebsführung.

Aus Juristensicht kann man dazu lediglich noch auf die Konditionen verhältnismäßiger Ausgleichsfindung verweisen, auf das Bemühen um „praktische Konkordanz“ also. Bei ihr geht es darum, dass man aufeinandertreffende Güter oder Werte dadurch harmonisiert, dass man sie sich wechselseitig aufeinander einstellen und sich gegenseitig begrenzen lässt. Das Ziel ist dabei, allen Teilen jeweils im konkreten Fall ihre optimale Wirksamkeit zu sichern. Das Zurückdrängen einer Seite darf nur erfolgen, soweit es für die zwingenden Belange der anderen unbedingt erforderlich

ist und keine Position in grundlegenden Elementen beschnitten wird.

Beim Ringen um diesen Ausgleich im Gesundheitswesen hat aber die Patientenbezogenheit, soweit sie sich auf die Wahrung von Humanität und Menschenwürde zurückführen lässt, schon von Verfassungs wegen immer das höhere Gewicht.